Amt für Wald und Natur

Jagd und Wildtiere

Bahnhofstrasse 9 Postfach 1184 6431 Schwyz Telefon 041 819 18 44 E-Mail jagd@sz.ch www.sz.ch/jagd



Gesuch für das Anlernen eines Junghundes

(Dem Gesuch ist eine Kopie der AMICUS-Daten beizulegen)

☐ Hund auf Wildfährte	□ Apportierhund
Eigentümer	
Name:	Vorname:
Hundeführer	
Name:	Vorname:
Strasse:	PLZ /Ort:
E-Mail:	Tel. Nr.:
Hund	
Name:	Rasse:
Chip. Nr.:	□ M □ W Geb.:
Übungsort:	Gemeinde:
Flurname: 25'000er Karte	Koordinaten: 2 / 1 (Ausgangspunkt)
Datum:	Unterschrift:

Die allgemeinen Jagdvorschriften besagen:

11.2 Ausbildung der Jagdhunde

- a) Das Anlernen von Jagdhunden gemäss § 33 Abs. 2 JWV für das Vorstehen und Apportieren ist von Juli bis August gestattet.
- b) Spur- und fährtenlaute Jagdgebrauchshunderassen dürfen bis zu einem Alter von zwei Jahren (vollendeter 24. Monat) von 15. Juli bis 15. August an maximal fünf Tagen im offenen Jagdgebiet auf Wildfährten angelernt werden. Ausgenommen sind Sonn- und Feiertage.
- c) Das Anlernen von Jagdhunden gem. Bst. a und b bedarf einer schriftlichen Bewilligung durch die Wildhüter. Das Gesuchsformular ist im Internet unter www.sz.ch/jagd aufgeschaltet. In Ausnahmefällen kann der zuständige Wildhüter auch für ältere Hunde eine Bewilligung erteilen. Das Gesuch ist den Wildhütern mit einer Kopie der AMICUS-Daten schriftlich einzureichen. Die Bewilligung erfolgt schriftlich und beinhaltet einen Kartenausschnitt des zugeteilten Übungsgebiets.